Gothaer

Teil C
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

für Immobiliardarlehensvermittler & Honorar-Immobiliardarlehensberater

(Stand 09/2018)

216291 - 09/2018

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Immobiliardarlehensvermittler und Honorar-Immobiliardarlehensberater

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung sowie des vereinbarten Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und des Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

§ 1
Risikobeschreibung

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich entsprechend der Dokumentation im Versicherungsschein auf die rechtlich zulässige Tätigkeit

1.1.1 als Immobiliardarlehensvermittler gem. § 34i Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO), also die gewerbsmäßige Abschlussvermittlung von und Beratung Dritter zu

- Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder
- entsprechenden Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.

1.1.2 bzw. als Honorar-Immobiliardarlehensberater gem. § 34i Abs. 5 GewO.

1.2 Mitversichert sind damit in Zusammenhang stehende, rechtlich zulässige außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, wenn sie im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

§ 2
Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Abweichend von Teil B § 2 Ziffer 2.3 umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

2.2 Abweichend von Teil B § 3 Ziffer 3.2.3 (Serienschaden) gelten als ein Versicherungsfall sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags.

§ 3
Ausschlüsse

In Ergänzung von Teil B § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

3.1 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind,

3.2 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt wurden,

3.3 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt,

3.4 von Darlehensgebern und Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung des Darlehensnehmers handelt,

3.5 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,

3.6 aus dem Rendite- oder Performance-Risiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Darlehensgebers sowie aus Prospekthaftungsansprüchen.

§ 4
Mitteilungspflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34i GewO zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

- Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, ggf. erst nach Ablauf der Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG),
- das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
- jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

§ 5
Mitteilungspflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich die Änderung der Berufsausübung im Hinblick auf die Registrierung als Vermittler im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 oder Honorarberater im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung über Immobiliardarlehensvermittlung (ImmVermV) mitzuteilen.